



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr:		COS-BV-502/2024/1			
		Aktenzeichen:		rie			
		Datum:		29.07.2026			
		Einreicher:		Bürgermeister			
		Verfasser:		Hauptamt			
Betreff:							
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der "Heinrich Berger" Musikschule Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
24.08.2026	Ortschaftsrat Ragösen	5	4	0	3	1	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	2	1	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Senst	4	3	0	3	0	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	7	5	0	5	0	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Düben	5	5	0	5	0	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Bräsen	3	2	0	2	0	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	6	0	0
24.08.2026	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	5	0	0
25.08.2026	Ortschaftsrat Wörpen	4	3	0	3	0	0
25.08.2026	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
27.08.2026	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
27.08.2026	Ortschaftsrat Klieken	6	6	0	6	0	0
27.08.2026	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	4	1	0
27.08.2026	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	5	0	0
31.08.2026	Ortschaftsrat Thießen	7	7	0	5	0	2

02.09.2026	Bildungs-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	6	0	6	0	0
08.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0
24.09.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	28	24	0	24	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die derzeit gültige Musikschiulsatzung sieht für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes einen Zuschlag vor, der jeweils für ein Schulhalbjahr in voller Höhe erhoben wird.

In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass diese Regelung insbesondere bei Neueintritten während eines laufenden Schulhalbjahres zu Unverständnis und Unmut bei den Betroffenen führt. Auch Schülerinnen und Schüler, die erst im Verlauf eines Schulhalbjahres mit dem Unterricht beginnen, müssen bislang den vollständigen Halbjahreszuschlag entrichten. Dies wurde mehrfach als ungerecht empfunden.

Um eine verursachungsgerechtere und transparentere Gebührenberechnung zu ermöglichen, soll der Zuschlag künftig monatlich entstehen und entsprechend der tatsächlichen Unterrichtsdauer erhoben werden. Dadurch werden Neueintritte während eines laufenden Schulhalbjahres angemessen berücksichtigt.

Die Umstellung auf eine monatliche Berechnung führt aufgrund erforderlicher Rundungen zu einer geringfügigen Erhöhung des Zuschlags in Höhe von insgesamt 0,20 € je Schulhalbjahr. Diese Erhöhung ergibt sich ausschließlich aus der Aufrundung der monatlichen Einzelbeträge und dient der Vereinfachung der Gebührenabrechnung.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt zu einer gerechteren Gebührenregelung bei und erhöht die Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern der Musikschule.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Durch die Umstellung von einer halbjährlichen auf eine monatliche Erhebung des Auswärtigenzuschlags ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Stadt. Die geringfügige Erhöhung um 0,20 € je Schulhalbjahr resultiert ausschließlich aus Rundungsdifferenzen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig (Anhalt)

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister